

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

17. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2013 diese Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 2 wird der bisherige Text zum neuen Absatz 1. Als Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Einsätze des Rettungsdienstes werden von der Leitstelle für den Rettungsdienst disponiert und koordiniert. Eine Entscheidung über den Einsatz eines Rettungsmittels trifft die Leitstelle auf Basis der Anforderung des Bestellers und nach festgestellter Einsatzindikation.“
- 2.) In § 3 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens bzw. des Notarztdienstes (Notarzteinsatzfahrzeug -NEF- mit Notarzt), bzw. der Leitstelle für den Rettungsdienst werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.“

Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

- „(2) Als Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens bzw. Notarztdienstes gilt das Abfahren des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal aufgrund eines Einsatzauftrages der Leitstelle vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Insofern werden Gebühren auch erhoben, wenn ohne Verschulden der Fahrzeugbesatzung ein Transport unterbleibt bzw. wenn ein eingesetzter Notarzt vorgefahren ist und ambulant behandelt hat oder die Hilfeleistung ohne sein Verschulden unterbleibt. Als Inanspruchnahme gilt auch die mißbräuchliche Bestellung eines Krankenkraftwagens oder Notarztdienstes.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 (alt) werden neue Absätze 3 bis 5.

- 3.) In § 4 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und als neue Absätze 1 bis 4 eingefügt:
“(1) **Gebührensschuldner** ist derjenige, der
 - a) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bzw. Notarztdienstes in Anspruch nimmt, oder
 - b) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bzw. Notarztdienstes bestellt / beantragt, oder

- c) die Leistung des Krankentransport- und Rettungsdienstes bzw. Notarztdienstes bestellen / beantragen lässt, oder
 - d) in dessen Interesse der Krankentransport- und Rettungsdienst bzw. Notarztdienst tätig wird, oder
 - e) vorsätzlich grundlos den Krankentransport- und Rettungsdienst bzw. Notarztdienst alarmiert.
- (2) Außerdem sind diejenigen Personen Gebührenschuldner, denen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Unterhaltspflicht für den Benutzer oder Besteller / Antragsteller obliegt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung / Kosten-übernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Kranken-kasse, einer Ersatzkrankenkasse , einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit diesem Kostenträger abgerechnet werden. Lehnt dieser die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird der nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Pflichtige zur Zahlung der Gebühr herangezogen.”

Die bisherigen Absätze 3 und 4 (alt) werden neue Absätze 5 und 6.

- 4.) Der Gebührentarif zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

“Gebührentarif

1. Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW)

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1.1 Grundgebühr je Patient | 190,00 € |
| 1.2 Zusatzgebühr je Transport-km | 2,30 € |

2. Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder RTW als KTW

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 2.1 Grundgebühr je Patient. | 109,00 € |
| 2.2 Zusatzgebühr je Transport-km | 0,75 € |

3. Inanspruchnahme des Baby-NAW

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 3.1 Grundgebühr je Patient | 428,00 € |
| 3.2 Zusatzgebühr je Transport-km | 2,30 € |

4. Inanspruchnahme des Notarztdienstes

- | | |
|---|----------|
| 4.1 Für die Inanspruchnahme des Notarztdienstes (Notarzteinsatzfahrzeug –NEF- mit Notarzt) je Patient | 249,00 € |
|---|----------|

5. Inanspruchnahme der Leitstelle

- | | |
|--|----------|
| 5.1 Leitstellengebühr für die Inanspruch-nahme des RTW und/oder des Notarzt-dienstes und/oder des Baby-NAW | 31,05 € |
| 5.2 Leitstellengebühr für die Inanspruchnahme des KTW | 31,05 € |
| 5.3 Leitstellengebühr für die Inanspruchnahme des Baby-NAW | 31,05 €” |

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. Dezember 2013

Herbert Napp
Bürgermeister